

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6680

SoVD · Maria-Merian-Straße 7 · 24145 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herr Jan Kürschner
Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses
Per E-Mail

Landesgeschäftsstelle
Referat Sozialpolitik und
Kommunikation

Ihr Gesprächspartner:
Dr. Thorsten Harbeke
Tel. 0431 65 95 94 - 24
Fax 0431 65 95 94 - 95
sozialpolitik@sovd-sh.de

Kiel, 12.06.2026

Stellungnahme des SoVD zum Entwurf eines Gesetzes zur Integration und Teilhabe (IntTeilHG) der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen, Drucksache 20/4194

Sehr geehrter Herr Kürschner, sehr geehrte Damen und Herren,

als größter Sozialverband in Schleswig-Holstein mit über 180.000 Mitgliedern bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der SoVD wurde vor über 100 Jahren von Kriegsoffern gegründet, die nach dem Ende des Ersten Weltkriegs oftmals ihren Lebensunterhalt nicht mehr selbst bestreiten konnten. Aus dieser humanistischen Tradition setzen wir uns auch heute dafür ein, dass Menschen, die vor Krieg und Gewalt hierher geflüchtet sind, eine Integrationsperspektive bekommen, die ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht.

In unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Änderungsgesetzes der Fraktion des SSW von 2023, (Drucksache 20/326) haben wir bereits umfassend zu einzelnen Punkten zur Ergänzung des bestehenden Gesetzes Stellung genommen (Umdruck 20/1186) und nehmen erfreut zur Kenntnis, dass diese Punkte an einigen Stellen berücksichtigt worden sind. Es handelt sich hierbei um die wichtigen Ergänzungen des Gesetzentwurfs in den Bereichen Gesundheit und Pflege, Schul- und Berufsbildung sowie zum Integrationsbeirat, dessen Einberufung sich leider zu lange hingezogen hatte.

Der SoVD begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Gesetzentwurf. Gleichzeitig kritisieren wir, dass das Gesetz keine Rechtsansprüche auf Leistungen formuliert und die Umsetzung geplanter Maßnahmen unter Finanzierungsvorbehalt stehen.

Im Folgenden nehmen wir zu ausgewählten Aspekten des Gesetzentwurfs Stellung:

Zu § 3: Der Absatz 1 stellt schon in seiner bislang gültigen Fassung aus unserer Sicht einen guten Kompromiss zu den in der damaligen Diskussion geäußerten Positionen dar, in dem er Integration als gesamtgesellschaftlichen Prozess definiert, der sowohl eigene Integrationsleistungen der Menschen mit Migrationshintergrund fordert als auch Aufgaben des Staates definiert. Neu hinzugekommen ist der letzte Satz, der eine Mitverantwortung des Landes für die Akzeptanz für die Aufnahme Geflüchteter festschreibt. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Indem in Absatz 2 gelungene Integration und Teilhabe definiert wird über finanzielle Eigenständigkeit, Spracherwerb und die Ausübung eines Berufs, stellt der neue Absatz 2 die Selbstbestimmung der Menschen ins Zentrum, was wir sehr begrüßen. Weiterhin scheint uns der neu eingeführte Begriff der „migrationssensiblen Öffnung der Gesellschaft“ hier (Abs. 2, Pkt. 2) und im weiteren Verlauf uns geeignet zur Beschreibung der Aufgaben des Landes zur Anerkennung von Vielfalt.

In Absatz 3 wird unter Punkt 5 die „Stärkung des Verständnisses, die Anerkennung und das Einstehen für die freiheitlich demokratische Grundordnung in der Gesellschaft“ als Voraussetzung für gelingende Integration definiert. Das aktive „Einstehen“ für die FDGO findet sich ansonsten nur im Beamten- und Soldatenrecht und wird auch in § 9 des vorliegenden Entwurfs richtiger als „Bekenntnis“ formuliert. Wir empfehlen an dieser Stelle die Beibehaltung der bestehenden Formulierung oder die Änderung in „Bekenntnis“, da ein Einstehen für die FDGO

als Voraussetzung von Menschen mit einem (unsicheren) Aufenthaltsstatus kaum verlangt werden kann.

Wir begrüßen den neu eingefügten Absatz 4, der die Maßnahmen am individuellen Bedarf der Menschen mit Migrationshintergrund ausrichtet und den Zugang zu Angeboten mit dem Beginn des Aufenthaltes festlegt. Auch die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Mädchen findet unsere ausdrückliche Zustimmung.

Zu § 4 und 5: Wir begrüßen die wichtigen Impulse des Gesetzentwurfs im Bereich Bildung, insbesondere im Bereich der frühkindlichen Bildung (§ 5, Abs. 3) sowie zur Förderung eines Schulabschlusses für volljährige Geflüchtete (§ 5, Abs. 5). Hiermit werden langjährige Forderungen der Sozial- und Wohlfahrtsverbände aufgegriffen. Wir hätten uns allerdings konkrete Maßnahmen und einen Rechtsanspruch gewünscht, der in § 17 leider ausgeschlossen wird.

Zu § 6: Auch die Konkretisierung, dass bereits im Rahmen der Erstaufnahme geeignete Maßnahmen für die Arbeitsmarktintegration ermittelt werden, findet unsere Zustimmung. Auch hier findet sich eine Entsprechung im Bereich der spezifischen Maßnahmen unter § 13, die jedoch aus unserer Sicht noch einer Ausformulierung bedarf.

Zu § 7: Der neue § 7 befasst sich mit dem für uns relevanten Bereich Gesundheit und Pflege, der bislang keine Berücksichtigung im Integrations- und Teilhabegesetz gefunden hatte. Für den SoVD stellt der Zugang zu Gesundheits- und Pflegeleistungen und die Zurverfügungstellung psychosozialer Betreuung eine wichtige Verbesserung dar. Letzteres ist vor dem Hintergrund traumatischer Fluchterfahrungen bedeutsam. Auch hier finden sich leider keine spezifischen Maßnahmen des Landes in § 13.

Zu § 15: Der im November 2023 endlich eingerichtete Integrationsbeirat wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verstetigt, was wir begrüßen.

Gesamtbewertung: Das Integrations- und Teilhabegesetz erfährt durch die vorgelegten Änderungen an zahlreichen Stellen erfreuliche Verbesserungen und Konkretisierungen. Er bleibt jedoch hinsichtlich der konkreten Maßnahmen, des Finanzierungsvorbehalts und des fehlenden Rechtsanspruchs hinter den Forderungen der Sozial- und Wohlfahrtsverbände zurück. Dennoch begrüßen wir die Neufassungen in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Pflege. Sie können dazu beitragen Integration und Teilhabe sowohl als Aufgabe der Menschen mit Migrationshintergrund als auch des Landes und der Gesellschaft zu festigen und weiterzuentwickeln.

Mit freundlichen Grüßen

Alfred Bornhalm
Landesvorsitzender

Kirsten Grundmann
Vorsitzende des Sozialpolitischen Ausschusses

Dr. Thorsten Harbeke
Referat für Sozialpolitik und Kommunikation